



Stellungnahme des PFAD Bundesverbandes zum Dialogprozess
„Mitreten – Mitgestalten“

3. Sitzung am 04. April 2019

Der PFAD Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien möchte sich zu folgenden Themenbereichen der AG „Unterbringung junger Menschen außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken“ äußern:

- Beteiligung, Beratung und Unterstützung der Eltern
- Beratung und Unterstützung für Pflegeeltern
- Pflegekinder und die Eingliederungshilfe (außerhalb der Jugendhilfe)
- Schutz kindlicher Bindungen bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie
- Unterstützung bei der Verselbständigung; Übergangsgestaltung

Als Mitwirkende im Dialogforum Pflegekinderhilfe ist unsere Stellungnahme als Ergänzung zur Position des Dialogforums Pflegekinderhilfe zu verstehen.

Beteiligung, Beratung und Unterstützung der Eltern

Der § 36 verweist nur auf eine Beratungspflicht gegenüber den personensorgeberechtigten Eltern **vor Beginn der Hilfen**

☞ eine Verpflichtung zur Beratung und Unterstützung der Eltern während der Hilfe ist daraus nicht ableitbar und wird auch von der Praxis nicht als Verpflichtung wahrgenommen.

In der Logik des Hilfeplanverfahrens ist von den personensorgeberechtigten Eltern die Rede. Auch Eltern ohne Sorgerecht sind in die Entwicklung ihrer Kinder, die in einer Pflegefamilie leben einzubeziehen. **Dieses Einbeziehen ist allerdings bedeutend schwächer rechtlich auszugestalten, als eine Beteiligtenstellung.** Der Entzug des Sorgerechts war ja häufig die Folge fehlender Mitwirkung. Aus diesem Grund kann Eltern ohne Sorgerecht im Rahmen der Hilfeplanung **keine Beteiligung** sondern **Mitwirkung** eingeräumt werden.

Für die Kinder ist es wichtig, dass ihre Eltern nicht gegen die Pflegeeltern kämpfen. Wichtige Themen, z.B. Umgangsgestaltung sollte deshalb auch mit nicht sorgeberechtigten Eltern thematisiert werden. So kann darauf hingewirkt werden, dass auch **die Vorstellungen nicht sorgeberechtigter Eltern Eingang in die Hilfeplanung finden.**

In der Praxis gibt es die unterschiedlichsten Konstellationen von Elternschaft. Eltern sind nicht gleich Eltern. Wir haben in der Praxis sorgeberechtigte Eltern, sorgeberechtigter Elternteile, nicht sorgeberechtigter Eltern und nicht sorgeberechtigter Elternteile.

So kann ein Kind außer seiner Pflegefamilie

- eine sorgeberechtigte Mutter und einen nichtsorgeberechtigten Vater und einen nichtsorgeberechtigten Lebensgefährten der sorgeberechtigten Mutter haben. Rechtlich gesehen sind der nichtsorgeberechtigte Vater und die sorgeberechtigte Mutter die Eltern. Nicht selten ist aber der nichtsorgeberechtigten Lebensgefährten der sorgeberechtigten Mutter für das Kind eine wichtige Person – und auch in der Hilfeausgestaltung sehr wirksam.
- Eine nichtsorgeberechtigte Mutter und einen nicht sorgeberechtigten Vater – die nicht mehr zusammenleben haben. Teilweise sind Vorstellungen dieser Eltern zur Entwicklung ihres Kindes konträr. => und gerade deshalb brauchen beide die Möglichkeit mit ihren Vorstellungen ernst genommen zu werden. (Beratung und Unterstützung) und viele andere

Im HP- Verfahren wird das Kind rechtlich durch den Personensorgeberechtigten vertreten Das SGB VIII hat keine Regelung zur Arbeit mit nicht sorgeberechtigten Eltern. dieses müsste in einer zusätzlichen Regelung gesetzlich festgehalten werden, da der § 36 eindeutig auf die **Hilfe für das**



Kind abzielt und von der Strukturlogiken die Arbeit mit Eltern (ohne Sorgerecht) anders zu platzieren ist.

Wir sehen die Notwendigkeit, im Rahmen des Hilfeplanverfahrens festzuhalten, welche Unterstützung die Eltern – vor allem die ohne Sorgerecht – bekommen, um in der Entwicklung ihrer Erziehungsfähigkeit bzw. im Umgang mit dem Kind gestärkt zu werden.

Der Zweck der Beratung der Eltern, der derzeit noch auf Rückführung ausgerichtet ist (vgl § 37 Absatz 1 Satz 2 und 3)¹, muss zwingend auf die gesamte Dauer der Hilfgewährung erweitert werden und zum Wohl des Kindes ausgerichtet sein. Dazu gehört die Förderung der Beziehung zum Kind ebenso wie die Akzeptanz unterschiedlicher Entwicklungs- und Bildungswege. Dem Beratungsanspruch von Eltern (auch ohne Sorgerecht) ist zum Wohle des Kindes oder Jugendlichen während **der gesamten Zeit der Bewilligung von Hilfen** nachzukommen. => **eigenständiger Rechtsanspruch notwendig**

Aktuell gibt es kaum Konzepte oder Ideen zur Arbeit mit den nicht sorgeberechtigten Eltern. Oft sind die Vormünder die einzigen Personen, die überhaupt wissen, wo die Eltern sind.

Beratung und Unterstützung für Pflegeeltern

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz sollte die Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern verbessert werden. Konzipiert wurde diese als eigenständiger Rechtsanspruch.

Bisher wird dieser sehr unterschiedlich gehandhabt. Aktuell hat jedoch das OVG Münster in seiner Begründung (Urteil vom 8.5.2018 – 12 A 14734/16) abgelehnt, dass den Pflegeeltern ein Wunsch- und Wahlrecht in Bezug auf die Beratung und Unterstützung zusteht. Zuvor wurde in einer anderen Gerichtsentscheidung die Regelung aus dem § 37 Absatz 2a dahingehend reduziert, dass zwar die Anzahl der Beratungsstunden Bestand hat, aber die Pflegefamilie nicht darauf bauen kann, dass der beratende Träger nach Zuständigkeitswechsel² erhalten bleiben kann. Kontinuität bezogen auf die Beratung in den äußerst sensiblen Bereich zwischen öffentlichen Auftrag und Privatheit der Familie bedeutet dass bei Zuständigkeitswechsel der Erhalt des beratenden Fachdienstes große Bedeutung hat – und leider oft nicht gewährt wird.

Hier sehen wir einen Nachbesserungsbedarf. Der Anspruch der Pflegeeltern auf Beratung und Unterstützung sollte eindeutig den Bezug zum Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII) beinhalten.

Es gibt eine territorial große Unterschiedlichkeit in Bezug auf die Angebote für Pflegefamilien. Neben Jugendämtern mit ausdifferenzierten Angeboten gibt es auch solche, die kaum bis keine Beratungs- und Unterstützungsangebote haben.

Es gibt auch seitens der Pflegefamilien unterschiedliche Bedarfe. (siehe PFAD 2014 S. 25)

Der Begriff der Unterstützung ist sehr offen. So gibt es einerseits gute Angebote von Hausaufgabenhilfe über Ferien und Freizeitangebote für Pflegekinder. Andererseits werden Anfragen von Pflegeeltern nach Unterstützung mit Aussagen: „wenn sie überfordert sind, müssen wir das Kind woanders unterbringen“ beantwortet.

Die Förderung und Unterstützung der Selbsthilfe kann sowohl für Pflegefamilien wie auch die öffentliche Jugendhilfe ein hilfreiches und entlastendes Angebot sein. Die vorhandenen Regelungen bieten für die öffentliche Jugendhilfe nur eine geringe Motivation dies ernst zu nehmen.

Die angedachte Alterssicherung (§ 39 Absatz 4 Satz 2) greift in der Praxis kaum und verursacht einen hohen Verwaltungsaufwand. Es bietet sich an hier neue Wege zu gehen. Gute Beispiele gibt es aus anderen gesellschaftlichen Bereichen.

¹ Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird. |

² Zuständigkeitswechsel wird hier verstanden als reine Veränderung der verwaltungsmäßigen Verantwortung und Fallführung **ohne** Umzug der Pflegefamilie



- > bei der Pflegeversicherung für die Anerkennung der häuslichen Pflegeleistung.
- > die Sozialversicherung von „Minijobbern“

Für Familien, die ein Kleinstkind (unter einem Jahr) betreuen und dafür ihre Erwerbstätigkeit reduzieren oder aufgeben, gibt es das Elterngeld. Für Pflegefamilien, die ein genauso betreuungsintensives Kleinstkind aufnehmen, gibt es **kein** Elterngeld.

Im Rahmen der Anerkennung der Erziehungsleistung könnte speziell für diese Fälle ein finanziell anders gestaffelter Erziehungsbeitrag angedacht werden.

Wer reguliert die Schäden, die Pflegekinder im Haushalt der Pflegeeltern anrichten – Brandschäden und anderes mit Schadenshöhen um 50.000 € und mehr? Es geht hier nicht nur um die kaputte Brille oder Zimmertür, wo die Schäden noch im dreistelligen Bereich liegen.

Die Haftpflichtversicherung ist hier keine Antwort, da die Kinder häufig nicht deliktfähig (im Sinne des BGB) sind.

Pflegekinder und die Eingliederungshilfe (außerhalb der Jugendhilfe)

Die Grundphilosophie der Eingliederungshilfe kennt die Hilfen für ein behindertes Kind in einer fremden Familie nicht. Demzufolge gibt es keine rechtlichen Rahmungen zur Ausgestaltung dieser Hilfe. Die Rechtsgutachten des DV und DJuF gehen in die Richtung, dass auch im Rahmen der Eingliederungshilfe es zwingend notwendig ist analog zum §§ 36 und 39 SGB VIII Rahmen für die Gewährung der Hilfe rechtlich vorzugeben.

Schutz kindlicher Bindungen bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

Für Juristen ergibt sich aus der rechtlichen Regelung zur Hilfeplanung in den §§ 36 und 37 SGB VIII dass insbesondere auch Handlungsschritte, zeitliche Festlegungen, Zielvorgaben sowie weitere Modalitäten der Leistung im Kontext der Entwicklung und Erarbeitung einer dauerhaften Lebensperspektive für das Kind oder den Jugendliche, die entweder durch Rückkehr zu seinen Eltern oder seinen Verbleib in der Pflegefamilie bzw. der Einrichtung oder auch durch eine Adoption zu verwirklichen sein kann, in den Hilfeplan aufzunehmen sind. Dies wird in der Praxis so nicht interpretiert. Es gibt wenige Hilfeplanungen, in denen explizit vom ersten Tag an die aktuelle Perspektive der Hilfe (Rückkehr oder Lebensort) dokumentiert wird.

Die Perspektive der Hilfe ist wie die Zielstellung keine statische Größe, die einmal ausgesprochen und schriftlich fixiert eine nicht hinterfragbare Dauerwirkung entfaltet. Um aber den Gesamtprozess der Hilfestellung zu verdeutlichen, ist es wichtig, die Perspektive zum Zeitpunkt X jederzeit erkennbar zu halten. Eine Dokumentation der aktuellen Perspektive ist in jedem Fall im Rahmen der Hilfeplanung aufzunehmen. Nur so kann verhindert werden, dass eine „zeitlich befristete Hilfe“ im 5. Jahr weiter verlängert wird.

Im Rahmen der fachlichen Diskussion sollten die maximale zeitliche Ausdehnung von „zeitlich befristeten Hilfen“ thematisiert werden.

Die Vorstellungen des Kindes zu seinem Lebensort sollten ebenfalls im Hilfeplan dokumentiert werden und notfalls auch bei FamG-verfahren einbezogen werden.

Auch gibt es Entscheidungen, die die Stellung des Kindeswohls in Verfahren betonen. Das Gericht hat bei einem Herausgabeverlangen sorgeberechtigter Eltern eine allein am Kindeswohl orientierte Entscheidung zu treffen (MüKoBGB/Huber, 7. Aufl. 2017, BGB § 1632 Rn. 37-39; vgl. auch EGMR FamRZ 2005, 585).

Leider wird diese Empfehlung nicht gleichmäßig umgesetzt. So erleben Pflegekinder, dass das Bedürfnis der Eltern, ihr Kind zurück haben zu wollen, stärker gewichtet wird, als das Bedürfnis von Kindern, die schon lange in ihrer Pflegefamilie leben.



Die Risikogrenze ist im Fall der Entscheidung über eine Rückführung zu den Eltern überschritten, wenn im Einzelfall mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht auszuschließen ist, dass die Trennung des Kindes von seinen Pflegeeltern psychische oder physische Schädigungen nach sich ziehen kann.

□ Für diese „überwiegende Wahrscheinlichkeit“ gibt es keine klaren Kriterien. So passiert es immer wieder, dass unterstellt wird, dass ein siebenjähriges Kind, das sieben Jahre in der Pflegefamilie lebt diesen Wechsel ohne Schädigung übersteht.

Notwendig ist eine gesetzliche Regelung zur Sicherung des Lebensortes des Kindes, vor allem bei psychischer Verankerung des Kindes in seiner Pflegefamilie – **keine Rückkehr gegen den Willen des Kindes.**

Vor allem bei Überprüfung von Sorgerechtsentzügen muss immer mit geprüft werden, dass der Wille des Kindes zu seinem Lebensort Bestandteil bei der Rückübertragung des Sorgerechts wird.

Die Praxis, verstärkte Umgangskontakte gerichtlich anzuordnen, damit ein Kind sich an seine Eltern „gewöhnt“, negiert das Bedürfnis des Kindes nach Sicherheit und Kontinuität. (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 08.10.2018, Az. 10UF 91/18)

Umgangskontakte haben die primäre Aufgabe, die Beziehung zu erhalten. Eine Praxis, wie oben genannt, schafft Ängste, die einen Beziehungserhalt eher blockieren, da die mit der „Drohung“ versehen sind, die Familie (Pflegefamilie) verlassen zu müssen.

Unterstützung bei der Verselbständigung; Übergangsgestaltung

Wenn Pflegekinder 18 werden und Anträge bei anderen Sozialleistungsträgern notwendig werden (BaFöG, BAB, ..) – und das passiert regelmäßig, weil die öffentliche Jugendhilfe diese Leistungen als zweckgleiche Leistungen einzieht – werden die jungen Menschen an ihre Eltern verwiesen und sind verpflichtet, Einkommensnachweise und Ähnliches vorzulegen. Diese Rückverweisung an die Eltern wird von Pflegekindern mehrheitlich abgelehnt.

Für die anderen Sozialleistungsträger brauchen Pflegekinder einen Sozialrechtstatbestand, der es ihnen ermöglicht diese geforderten Anträge bei anderen Sozialleistungsträgern generell als **„elternunabhängigen Anspruch“** geltend machen zu können

Wenn Pflegekinder es geschafft haben, den Kreislauf der Abhängigkeit von Sozialleistungen zu verlassen, kann es passieren, dass das Sozialamt an ihre Tür klopft und von ihnen den Unterhalt des Heimplatzes ihrer Eltern finanziert haben will. Die Rechtsgrundlage dafür ist der Elternunterhalt (BGB). Kinder, die nicht bei ihren Eltern aufgewachsen sind, müssten von Unterhaltsforderungen dieser Art generell befreit werden.

Bei einer Kostenheranziehung von 75 % kann generell davon ausgegangen werden, dass diese den Zweck der Leistung gefährdet.

Eine Kombination, wie im KJSG angedacht von Freibetrag und einer prozentualen Kostenheranziehung – deutlich unter 50 % des erreichten Nettoeinkommens ist anzustreben. Damit einher geht die Frage, inwieweit die Vermögensfreibeträge für junge Volljährige angehoben werden. Für 1600 € kann man in kaum einer Stadt die Mietkaution und die Erstausrüstung finanzieren.